

Satzung der Stadt Pasewalk über den Bebauungsplan Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ (Gemarkung Pasewalk, Flur 39, Flurstücke 7/1, 16/3, 29/1, 29/4, 29/5, 27/1, 27/2 und 27/3 [alle teilweise])

Aufgrund der §§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter) und Batteriespeicher zur Speicherung der erzeugten elektrischen Energie sowie die Einfriedung.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.

2.2 Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhensystem DHHN 92).

3. Abweichende Maße der Abstandsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 98 Abs. 1 Nr. 6 LbauO-M-V

Die Tiefe der Abstandsflächen im Sondergebiet beträgt 0,2 m, mindestens 1 m.

Der Zaun ist als offene Einfriedung ohne eigene Abstandsflächen mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 entspricht M1

Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird auf 1,6 ha Intensivacker in Ackerwildkrautfläche gemäß folgender Beschreibung umgewandelt:

Beschreibung der H2E-Maßnahme 2.35 „Anlage von Ackerwildkrautflächen mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung“

- Anlage von Ackerwildkrautflächen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen und dauerhafte naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern
- Anforderungen für Anerkennung:
 - Entwicklung einer einjährigen selbstbegründende Brache
 - keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle
 - keine mechanische Bodenbearbeitung im Zeitraum 15. April - 01. August
- Nutzungsverbote:
 - Bodenbearbeitung jedes Jahr
 - Mindestgröße: 1 ha
 - Bezugswert für Aufwertung
 - Maßnahmenfiche Kompensationswert: 3,0

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

5.1 Die mit GFL gekennzeichnete private Verkehrsfläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer, Nutzer und Besucher der angrenzenden Bauflächen des Sondergebietes Photovoltaikanlage sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseigentümer zu belasten.

5.2 Die mit F gekennzeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Eigentümer, Nutzer und Besucher der Bauflächen im Planungsgebiet zu belasten.

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die Module sind mit einer Ausrichtung auf 180° Süd und einer Aufneigung zwischen 8° und 25° zu errichten.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LbauO-M-V

1. Abstandsflächen

§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LbauO-M-V

Die Tiefe der Abstandsflächen im Sondergebiet beträgt 0,2 m, mindestens 1 m.

Der Zaun ist als Einfriedung ohne eigene Abstandsflächen mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig, zum Vermeidung des Denkmals des erforderl.

III. Hinweise

1) Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenreste, verfallene Laternen und Aufstiegsgruben, gemauerte Flucht- und Erdverfallungen (Hinweise auf verfallene Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Pfostenscherben, Steinsetzungen, Holz, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Steinsetzungen, Holzzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 DschO-M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DschO-M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DschO-M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals des erforderl.

2) Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen

V1 Die Baufeldmaßnahmen haben außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 30. August zu erfolgen.

V2 Die Baubereiten sind vor dem 01. März zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, um unbewusste Individuen während der Baubereiten von der Fläche zu vergrämen und Tötungen zu vermeiden.

V3 Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offen bleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von innen gefallenen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäugetiere zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungs-freien Orten wie z.B. an Gewässern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

V4 Mit Erhaltungssymbolen markierte Gebölze und Flächen bleiben bestehen.

V5 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 15. April bis 01. August mit Balkenmähen; unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizidinsatz ist zu verzichten.

V6 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.

V7 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.05.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 06/2019 am 29.06.2019.
 - Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.11.2019 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 29.06.2020 bis 24.07.2020 durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 02.06.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom während der folgenden Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter „www.....de“ ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Pasewalk, den
-, den
-, den

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50/19 "Photovoltaikanlage - Stiftshof" der Stadt Pasewalk

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

SO
Sondergebiet Photovoltaikanlage i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,49

OK 17,9 m

Höhe baulicher Anlagen in m über DHHN 92 als Höchstmaß Oberkante

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche
private Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

private Grünflächen Zweckbestimmung hier Baumgruppe, Ruderalfläche

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

nier i. V. m. textlicher Festsetzung 4.1

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)

sonstige Bepflanzungen

8. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 5

Geltungsbereich des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
§ 16 Abs. 5 BauNVO

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bahnanlagen
verrohrtes Gewässer II. Ordnung

Hinweise

Waldabstand (Bebauung unzulässig)

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummer
Flurstücksbegrenze
Flurbereinigungs-gemarkung
Höhenpunkt (Höhenbezug: DHHN 92 (NNH))

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.

Es gilt die PlanVz vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 4. Mai 2017.

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Pasewalk, den

....., den

11. Die Bebauungsplänezeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Pasewalk, den

....., den

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50/19 „Photovoltaikanlage - Stiftshof“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen